

Informationstermin Betriebskonzept bei BR 25 am 3.6.2025

Zuständigkeiten des HMWVW und
geplante Prüfschritte

Wiesbaden, den 2. Juni 2025



Verteilung der Zuständigkeiten

	Zuständigkeit	
	Bund	Land
<u>Luftseitige Abwicklung des Verkehrs/An- und Abflugverfahren</u>		
Regelung von An- und Abflugverfahren (lateraler Verlauf, ggf. Vorgaben für Geschwindigkeiten, Höhen, Restriktionen/Vorgaben für bestimmte Flugzeugtypen)	BAF	
Zuteilung von Abflugstrecken vor Abflug, Einzelvorgaben an Luftfahrzeugführer während Abflug	DFS	
<u>Planfeststellung/Genehmigung Flughafeninfrastruktur und Vollzug FluglärmG</u>		
Überwachung Einhaltung PFB und Betriebsgenehmigung der Fraport, je nach Ergebnis Prüfung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung		HMWVW
Neufestlegung Lärmschutzbereich inkl. Prüfung des unterstellten Betriebskonzepts auf Vereinbarkeit mit §29b LuftVG		HMWVW



Rechtsfolgen nach FluglärmG

- Bereits 2019 wurde im HMWVW entschieden, dass Neufestlegung Lärmschutzbereich wegen der bei den NW-Abflügen eingetretenen Abweichungen neu festgelegt werden muss und Verfahren begonnen.
- Wegen der massiven Auswirkungen von Corona auf den internationalen Luftverkehr mit hohen Unsicherheiten, wie sich der Luftverkehr entwickeln wird, musste Prozess abgebrochen werden.
- Nach Stabilisierung des Verkehrs hat HMWVW im April 2023 die Neufestsetzung erneut in Gang gesetzt und FLK über das voraussichtlich ca. 36 Monate dauernde Verfahren informiert.



Vorgaben der Planfeststellung

- Planfeststellungsbeschluss enthält keine Vorgaben, welche Abflugstrecken in welcher Häufigkeit zu nutzen sind.
- Ebensowenig sind Vorgaben enthalten, welche maximalen Lärmwerte an einem Immissionspunkt einzuhalten sind.
- Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmung, dass im Fall einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm vorbehalten bleibt



Eigenständige Prüfschritte im HMWVW

- Prüfung der Vereinbarkeit mit dem PFB
- Prüfung, ob eine Neufestlegung Lärmschutzbereich mit dem Prognose-DES der Fraport mit den Anforderungen von § 29b LuftVG kompatibel ist.

Hinweis: HMWVW-Prüfungen erfordern vorherige Übermittlung entsprechender detaillierter Daten durch Fraport, damit HMWVW eigene Lärmauswertungen erstellen kann. Diese werden voraussichtlich Ende 2025 verfügbar sein. Die Prüfungen werden anschließend aufgrund der Komplexität einige Monate Zeit erfordern.

Weiteres Vorgehen

- Die im Zuständigkeitsbereich des HMWVW liegenden Fragen werden
 - ergebnisoffen
 - entlang am geltenden Planfeststellungsbeschluss
 - verbunden mit dem Ziel, dass möglichst wenig Menschen in der Region belastet werden und so gering wie möglich
 - dass bei unvermeidbaren Belastungen fairer Ausgleich erfolgt
- geprüft.



Weiteres Vorgehen bis Abschluss der Prüfungen

- HMWVW hat BAF gebeten, keine Änderungen an Flugverfahren vorzunehmen, die potenziell zu einer weiteren Erhöhung der Zahl von NW-Abflügen führen können, bevor die Prüfungen im HMWVW abgeschlossen sind.
- Die Zuteilung der Abflugstrecken durch die DFS soll so erfolgen, dass die Zahl von NW-Abflügen so gering wie möglich ist. Jede Maßnahme, die zur Umsetzung des Ziels beitragen kann, sollte genutzt werden.